



Weiterbildungspflicht SHV

Jedes Mitglied oder Nicht-Mitglied, welches der Weiterbildungspflicht SHV unterliegt*, muss 75 Log-Punkte während eines Weiterbildungszyklus von 3 Jahren erreichen und die obligatorischen Weiterbildungen** besucht haben. Die minimale Punktezahl mit Label beträgt 30 Log-Punkte; die maximale Punktezahl auf informellen Bildungstätigkeiten 30 Log-Punkte und Angebote ohne Label dürfen mit bis zu 45 Punkten erfasst werden.

Präzisierungen

- Sämtliche akademischen Weiterbildungen wie CAS, DAS, Master etc. oder weitere umfassende hebammenspezifische Weiterbildungen gelten als gelabelte Bildungstätigkeiten.
- Diejenigen, die während des laufenden Zyklus neu unter die Weiterbildungspflicht SHV fallen, müssen bis zum Ende des jeweiligen Dreijahreszyklus nur die vorgegebenen reduzierten Log-Punkte erfüllen.

FAQ e-log: <https://www.hebamme.ch/bildung/fort-weiterbildung-shv/>

Regelungen bei mutterschafts- oder krankheitsbedingten Absenzen siehe: <https://www.hebamme.ch/bildung/fort-weiterbildung-shv/>

Sanktionen

Grundsätzlich:

- Sanktionen gelten ab Bekanntgabe der Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht durch den Verband.
- Die obligatorischen Weiterbildungen müssen zwingend während des laufenden Zyklus besucht werden.
- Für Korrekturen von simplen sachverhaltlichen Fehlern (fehlende Nachweise im persönlichen Log-Buch auf der Plattform e-log.ch) wird eine Nachbesserungsfrist von 30 Tagen ab Bekanntgabe allfälliger Sanktionen gewährt.

1. Zum ersten Mal teilweise erfüllt

SHV-Mitglieder oder Nicht-Mitglieder, die während des gesamten Dreijahreszyklus der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen und die die geforderten Log-Punkte nicht vollständig erreicht oder die obligatorischen Weiterbildungen nicht besucht haben, müssen im neuen Dreijahreszyklus zusätzlich 10 gelabelte Log-Punkte nachweisen.

Diese Verfehlung wird der Sektion/den Sektionen gemäss Art. 37 Statuten SHV mitgeteilt, soweit es sich um ein Sektionsmitglied handelt. Soweit es sich um ein Nichtmitglied handelt, wird die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber informiert.

2. Zum zweiten Mal teilweise erfüllt oder zum ersten Mal nicht erfüllt

Für SHV-Mitglieder oder Nicht-Mitglieder, die während des gesamten Dreijahreszyklus der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen und entweder a) zum zweiten Mal die geforderten Log-Punkte nicht vollständig erreicht oder die obligatorischen Weiterbildungen nicht besucht haben oder b) zum ersten Mal keinerlei Log-Punkte erreicht und korrekt nachgewiesen haben, gelten kumulativ folgende Sanktionen:

- Zahlung von CHF 400.–
- Weitere 10 gelabelte Log-Punkte nachweisen
- Profil auf der schweizweiten Hebammensuche für ein Jahr auf inaktiv schalten (durch Verband).
- Die Reaktivierung des Profils kostet CHF 100.– und wird nur durchgeführt, wenn die Zahlung von 400.- erfolgte.

Diese Verfehlung wird der Sektion/den Sektionen gemäss Art. 37 Statuten SHV mitgeteilt, soweit es sich um ein Sektionsmitglied handelt. Soweit es sich um ein Nichtmitglied handelt, wird die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber informiert.

3. Zum wiederholten Mal nicht erfüllt oder zum wiederholten Male teilweise erfüllt

Für SHV-Mitglieder oder Nichtmitglieder, die während des gesamten Dreijahreszyklus der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen und entweder a) zum wiederholten Mal keinerlei Log-Punkte erreicht und korrekt nachgewiesen haben oder b) zum wiederholten Mal die geforderten Log-Punkte nicht vollständig erreicht oder die obligatorischen Weiterbildungen nicht besucht haben, gelten kumulativ folgende Sanktionen:

- Zahlung von CHF 1500. –
- Profil auf der schweizweiten Hebammensuche für zwei Jahre auf inaktiv schalten und kostenpflichtig reaktivieren.
- Die Reaktivierung des Profils kostet CHF 100. – und wird nur durchgeführt, wenn die Zahlung von 1500.- erfolgte.

Diese Verfehlung wird der Sektion/den Sektionen gemäss Art. 37 Statuten SHV mitgeteilt, soweit es sich um ein Sektionsmitglied handelt. Soweit es sich um ein Nichtmitglied handelt, wird die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber informiert.

*Weiterbildungspflicht gilt für:

- SHV-Mitglieder, welche als frei praktizierende Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten und über eine persönliche ZSR-Nummer als natürliche Person verfügen.

- SHV-Mitglieder sowie Nichtmitglieder, welche als angestellte Hebammen in einer Organisation der Hebamme gemäss KVV, Art. 45a (juristische Person) oder in einer Einzelfirma (natürliche Person) tätig sind.

Hinweis: Die SHV-Weiterbildungspflicht gilt nicht für ausschliesslich angestellte Hebammen von Spitälern und Geburtshäusern auf einer kantonalen Spitalliste.

**Die obligatorischen Weiterbildungen werden vom Zentralvorstand auf unbestimmte Zeit festgelegt und sind in der jeweils aktuellen Fort- und Weiterbildungsbroschüre näher definiert.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 46, KVG, Tarifverträge:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a46>

Art. 58, KVG, Qualitätssicherung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a58>

Art. 77, KVV, Qualitätssicherung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html#a77>

Weiterbildungsgesetz:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141724/index.html#a3>

Definition Begrifflichkeit: formale, nicht formale, informelle Bildungstätigkeit:

<https://www.e-log.ch/documents/48826/69579/Definition+Weiterbildungen.pdf/c252dcc6-a94b-b9c0-4314-9d16ebcf43d7?t=1597066694659>

FAQ E-log:

<https://www.hebamme.ch/bildung/fort-weiterbildung-shv/>

Zentralvorstand und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, 20.04.2023

Ersetzt die Version vom 27.06.2022